

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
November 2002
ISSN 1434-3460

22/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 130, 134, 118 Abs. 1 – Teilnahme an einer Hauptversammlung und Verlassen derselben während des Abstimmungsprozesses; Auswirkungen auf das Teilnehmerverzeichnis und die Stimmauswertung

GmbHG §§ 54 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 1, 10 Abs. 1 – Inhalt der Handelsregisteranmeldung bei Neufassung der Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 2325, 80 – Keine Pflichtteilergänzung bei lebzeitiger Zuwendung an bestehende gemeinnützige Stiftung

BeurkG § 53; BNotO § 15; BGB § 320 – Weisung zur Vorlagensperre an den Notar im Kaufvertrag trotz möglichen Verstößes gegen das AGB-Recht wirksam

BNotO § 23; BeurkG §§ 54a, 54c; BGB §§ 346, 267; ZPO §§ 829, 835 – Rückzahlung vom Notaranderkonto, wenn feststeht, dass der Kaufvertrag in ein Rückabwicklungsstadium getreten ist

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 130, 134, 118 Abs. 1 Teilnahme an einer Hauptversammlung und Verlassen derselben während des Abstimmungsprozesses; Auswirkungen auf das Teilnehmerverzeichnis und die Stimmauswertung

I. Sachverhalt und Frage

Welchen Einfluss hat es auf die Abstimmung in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, wenn Aktionäre während des eigentlichen Abstimmungsprozesses die Hauptversammlung verlassen oder erst während dieses Zeitraums hinzukommen und erst nach Beginn der Abstimmung, jedoch vor Beendigung derselben an der Hauptversammlung teilnehmen?

II. Zur Rechtslage

1. Versammlungsgebundene Aktionärsrechte

Nach § 118 Abs. 1 AktG üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft grundsätzlich „in der Hauptversammlung“ aus. Erfasst werden von diesen sog. versammlungsgebundenen Aktionärsrechten insbesondere das **Stimmrecht** nach §§ 133 ff. AktG sowie das Recht, **Widerspruch zur Niederschrift** zu erklären (§ 245 Nr. 1 AktG). Erfasst wird darüber hinaus von § 118 Abs. 1 AktG

das in § 131 AktG enthaltene **Auskunftsrecht** sowie das Rederecht des Aktionärs in der Hauptversammlung. Dieses Rederecht ist zwar selbst nicht im Aktiengesetz enthalten. Gleichwohl steht dieses Recht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht des § 131 AktG. Eine Parallele besteht ebenso zu dem Antragsrecht der Aktionäre, unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschlussfassung in der Hauptversammlung über bestimmte Tagesordnungspunkte zu verlangen. Daher entspricht es allgemeiner Meinung, dass auch das Rederecht seine Grundlage letztlich in § 118 Abs. 1 AktG hat (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, G Rn. 7 f.; KölnKomm-Zöllner, AktG, 1. Aufl. 1973, § 118 Rn. 18; Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung (HVHdb), 1999, I F Rn. 1 ff., jeweils m. w. N.).

Soweit hiernach die Aktionäre diese Rechte gem. § 118 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausüben, bedeutet dies, dass die Aktionäre entweder in eigener Person oder mittels eines Stellvertreters an der Hauptversammlung „teilnehmen“ müssen. Der in § 118 Abs. 1 AktG enthaltene Begriff „in der Hauptversammlung“ geht von einer sog. **„Präsenzversammlung“** aus. Eine ganz oder teilweise beispielsweise im Internet durchgeführte Hauptversammlung ist deshalb – jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage – unzulässig (Riegger/Mutter, ZIP 1998, 637, 638; Zätzsch/Gröning, NZG 2000, 393, 396; Zuther, in: Semler/Volhard, HVHdb, I B 576; Hüffer, AktG, 5. Aufl. 2002, § 118 Rn. 5a).

2. Änderung der Präsenz während der Hauptversammlung

Keine ausdrücklichen Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur konnten wir zu der Frage finden, welche Auswirkungen es auf das Abstimmungsergebnis über die Beschlussfassung in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat, wenn ein an der Hauptversammlung zunächst teilnehmender Aktionär noch vor Beendigung des Abstimmungsvorganges die Hauptversammlung wieder verlässt bzw. wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn ein Aktionär erst nach Beginn, jedoch noch vor Beendigung des eigentlichen Abstimmungsvorganges an der Hauptversammlung teilnimmt.

a) Soweit § 118 Abs. 1 Akt voraussetzt, dass die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben (müssen), bedeutet dies zunächst nicht, dass die Aktionäre an der **gesamten Hauptversammlung** von Anfang bis Ende teilnehmen müssen. Hinweise für eine derartige Interpretation des § 118 AktG sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dies dürfte auch nicht sachgerecht sein. Der Aktionär muss selbst autonom darüber entscheiden können, in welchem Umfang er an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft teilnimmt. So kann er beispielsweise seine Teilnahme nur auf den eigentlichen Abstimmungsvorgang beschränken (so auch Zöllner, ZGR 1974, 1, 8 f.). Andererseits muss sich der teilnehmende Aktionär hierbei der Organisationshoheit des Versammlungsleiters unterordnen. Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Hauptversammlung. Dabei entscheidet er auch über den organisatorischen Ablauf der Versammlung und kann insbesondere festlegen, dass beispielsweise die Beschlussfassung in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang nach Beendigung der Aussprache der Aktionäre stattfindet.

b) Ebensowenig erscheint erforderlich, dass ein Aktionär, der an der Beschlussfassung in der Hauptversammlung teilnehmen will, der Hauptversammlung während des **gesamten Abstimmungsvorganges** beiwohnt (Zöllner, ZGR 1974, 1, 8 f.). Auch die organisatorische Durchführung des Abstimmungsvorganges selbst verlangt es u. E. nicht, dass ein Aktionär während des ganzen Abstimmungsvorganges an der Hauptversammlung teilnehmen muss, um an der Abstimmung wirksam teilzunehmen.

3. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

a) Im Übrigen ist hierbei danach zu unterscheiden, nach welchem Abstimmungsverfahren die Beschlussfassung in der Hauptversammlung durchgeführt wird. Hierbei werden im Allgemeinen **zwei Verfahren** unterschieden, nämlich einmal das sog. **Additionsverfahren** sowie zum anderen das Subtraktionsverfahren. Beim Additionsverfahren werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen getrennt gezählt und die Zahl der abgegebenen Stimmen durch Addition ermittelt; eine Erfassung der Stimmenthaltungen erfolgt dagegen nicht, weil es insoweit auf sie für die Feststellung der Mehrheit nicht ankommt (Hüffer, § 133 Rn. 23; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, E Rn. 107 f.; Richter, in: Semler/Volhard, HVHdb., I D Rn. 165).

Dagegen werden bei der sog. **Subtraktionsmethode** nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt. Ausgangsgröße ist im Übrigen die Gesamtzahl der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre. Von ihr werden alsdann zunächst die Stimmenthaltungen abgezogen, woraus sich die Zahl der abgegebenen Stimme errechnet. Davon ist sodann die Zahl der Nein-Stimmen zu subtrahie-

ren. Die Differenz entspricht der Zahl der Ja-Stimmen (OLG Frankfurt AG 1999, 231, 232; Hüffer, § 133 Rn. 24; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, E Rn. 109; Richter, in: Semler/Volhard, HV Hdb., I D Rn. 167, MünchHdb.-AG/Semler, 2. Aufl. 1999, § 39 Rn. 35).

b) Wichtigste Voraussetzung ist beim Subtraktionsverfahren die jederzeit aktuelle Erfassung der jeweils insgesamt in der Hauptversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre (sog. **Präsenz**). Es muss dabei vor Beginn der Abstimmung deutlich darauf hingewiesen werden, dass alle Aktionäre, die nicht mit Ja stimmen wollen, ausdrücklich ihre Nein-Stimmen bzw. Stimmenthaltungen abgeben müssen. Bleiben die Aktionäre indessen innerhalb des Präsenzbereichs in der Hauptversammlung anwesend, werden ihre Stimmen auch ohne ausdrückliche Stimmgabe als Ja-Stimmen gewertet (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, E Rn. 110; Richter, in: Semler/Volhard, HVHdb., I D Rn. 167).

Keine ausdrücklichen Aussagen in Rechtsprechung und Literatur konnten wir dabei zu der Frage finden, auf welchen **Zeitpunkt bei der Präsenzerfassung** im Rahmen des Subtraktionsverfahrens abzustellen ist. Obgleich der Abstimmungsvorgang sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckt, so dass von vornherein nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt Bezug genommen werden kann, könnte man hierbei entweder auf den Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung oder aber auch auf den Zeitpunkt der Beendigung der Abstimmung abstellen. Stellt man auf den **Beginn der Abstimmung** ab, so sind spätere Veränderungen in der Präsenz unschädlich. Die Stimmen der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Aktionäre werden berücksichtigt, nicht dagegen die Stimmen der nach Beginn der Abstimmung hinzukommenden Aktionäre. Stellt man demgegenüber auf das **Ende des Abstimmungsvorganges** ab, so wirken sich Veränderungen in der Präsenz auch noch nach Beginn der Abstimmung auf das Abstimmungsergebnis aus. Dann aber müssten die Aktionäre letztlich bis zum Ende des Abstimmungsvorganges anwesend sein, damit ihre Stimmen im Abstimmungsergebnis berücksichtigt werden können.

Soweit man in der **Literatur** Hinweise zu diesem Problem findet, heißt es an einer Stelle, die Präsenz sei zu Beginn der Abstimmung festzustellen und zu verkünden, während des Abstimmungsvorganges sei die „Stimmenfluktuation zu unterbinden“ (Pickert, in: Semler/Volhard, HVHdb. I D Rn. 256). Es wird also auf den Beginn der Abstimmung abgestellt, Zu- und Abgänge von Aktionären zum Versammlungsraum nach Beginn und vor Beendigung der Abstimmung werden untersagt. *Zöllner* (ZGR 1974, 1, 7; 8 f.) und ihm folgend *Richter* (in: Semler/Volhard, HV Hdb. I D Rn. 172 Fn. 187) fordern demgegenüber, dass Aktionäre, die die Hauptversammlung vorzeitig verlassen, aus der Präsenzliste zu löschen sind, ihre Stimmen also bei der Stimmrechtsauswertung in keiner Weise berücksichtigt werden (d. h. Präsenzerfassung bei Beendigung des Abstimmungsvorganges). Ähnlicher Ansicht ist *Eckardt* (Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropf, AktG, 1974, § 133 Rn. 18), der ausführt, die Stimmen der Aktionäre und Aktionärsvertreter, die neu erschienen sind oder die inzwischen den Versammlungsraum verlassen haben, müssten in die Präsenzliste aufgenommen oder gestrichen werden.

U. E. erscheint nicht geboten, Aktionäre zu zwingen, nur zum Zwecke ihrer wirksamen Stimmrechtsausübung während des gesamten Zeitraums des Abstimmungsvorganges, also über den Zeitpunkt der eigenen Stimmrechtsausübung

hinaus im Hauptversammlungsraum anwesend zu sein. **Ausreichend ist es, nur zum Zwecke der eigenen Stimmabgabe beim eigentlichen Abstimmungsvorgang in der Hauptversammlung anwesend zu sein**, ohne dass es im Übrigen darauf ankommt, ob man deshalb auch zu Beginn oder am Ende der Abstimmung bzw. während des gesamten Zeitraums der Abstimmung anwesend ist.

c) Wird sonach die Beschlussfassung in der Hauptversammlung mittels **Additionsverfahren** durchgeführt, so kommt es – wie bereits erwähnt – allein darauf an, dass der anwesende Aktionär sich aktiv an der Abstimmung beteiligt, sei es dass er mit Ja oder mit Nein stimmt. Verlässt deshalb der Aktionär vor Stimmabgabe und ohne Vollmachterteilung die Hauptversammlung, so wird deshalb seine Stimme in keiner Weise bei dem Abstimmungsvorgang erfasst. Umgekehrt ist es deshalb nicht schädlich, wenn der Aktionär nach Stimmabgabe die Hauptversammlung verlässt. Da beim Additionsverfahren nur die tatsächlich abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt werden, kommt es allein auf die **tatsächliche Stimmabgabe** an. Unschädlich ist es deshalb, wenn der Aktionär nach Stimmabgabe die Hauptversammlung verlässt. Gleichfalls unschädlich ist es beim Additionsverfahren, wenn ein Aktionär erst während des laufenden Abstimmungsverfahrens zu der Hauptversammlung hinzukommt und hierbei noch sein Stimmrecht ausübt. Auch hier kann die tatsächlich abgegebene Stimme des Aktionärs im Rahmen des Abstimmungsvorgangs noch berücksichtigt werden. Es kommt allein auf die tatsächlich abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen an. Eine Anwesenheit während des gesamten Abstimmungsvorgangs in der Hauptversammlung ist beim Additionsverfahren nicht erforderlich.

d) Differenziert zu beurteilen ist demgegenüber die Rechtslage, wenn in der Hauptversammlung das Abstimmungsergebnis im Wege des **Subtraktionsverfahrens** ermittelt wird. Da beim Subtraktionsverfahren nur die Nein-Stimmen sowie die Stimmenthaltungen erfasst werden, im Übrigen jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionär so behandelt wird, als ob er mit Ja stimmen würde, hat dies zur Folge, dass ein Aktionär, der die Hauptversammlung vor Beendigung des Abstimmungsvorgangs und ohne Vollmachterteilung und Stimmrechtsausübung verlässt, grundsätzlich so zu behandeln ist, wie wenn er an der Hauptversammlung gar nicht teilgenommen hätte. Sein Stimmrecht wird mithin hierbei nicht berücksichtigt.

Übt der Aktionär jedoch sein Stimmrecht aus, indem er mit Nein stimmt oder sich ausdrücklich der Stimme enthält, und verlässt er danach die Hauptversammlung, so besteht – ebenso wie bei Anwendung des Additionsverfahrens – zunächst kein Grund, weshalb insoweit sein Stimmrecht nicht berücksichtigt werden sollte. Wird bei der Präsenzerfassung auf den Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung abgestellt, so ist der Aktionär im Teilnehmerverzeichnis und in der sog. Präsenzliste erfasst. Ebenso möglich ist die Erfassung seiner Stimmenthaltung bzw. der von ihm abgegebenen Nein-Stimmen. Wird dagegen bei der Präsenzerfassung auf den Zeitpunkt der Beendigung des Abstimmungsvorgangs abgestellt, so ist festzustellen, dass der Aktionär zwar sein Stimmrecht ausgeübt hat (Abgabe einer Nein-Stimme bzw. einer Stimmenthaltung), jedoch ist er wegen seines vorzeitigen Verlassens des Versammlungsraums aus der Präsenzliste zu streichen. Folge wäre, dass sein Stimmrecht trotz ausdrücklicher Stimmabgabe nicht berücksichtigt werden könnte, weil er nicht mehr als in der Versammlung präsent

behandelt wird. Diese Unstimmigkeit bei der Abstimmung mittels Subtraktionsverfahrens lässt sich u. E. einmal dadurch lösen, dass man ein Verlassen des Hauptversammlungsraums während des Abstimmungsvorgangs entsprechend dem Vorschlag *Pickerts* (in: Semler/Volhard, HVHdb. I D Rn. 256) untersagt. Da u. E. jedoch unklar ist, wie dieses Verbot in der Praxis durchgesetzt werden soll („Freiheitsberaubung“), lässt sich dieses Problem dadurch lösen, dass die Liste mit den abgegebenen Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen mit der Präsenzliste abgeglichen wird. Aktionäre, die auf der Präsenzliste zwar als Abgang gebucht wurden, sind gleichwohl als anwesend zu behandeln, wenn ihre Stimmen auf der Liste der abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen vermerkt sind (ähnlich wohl im Ergebnis *Pickert*, in: Semler/Volhard, HVHdb. I D Rn. 257).

Will dagegen der Aktionär mit Ja stimmen, gleichwohl aber die Hauptversammlung noch vor Beendigung des Abstimmungsverfahrens verlassen, so kann sein Stimmrecht berücksichtigt werden, wenn bei der Präsenzerfassung allein auf den Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung abgestellt wird. Stellt man jedoch bei der Präsenzerfassung auf das Ende des Abstimmungsvorgangs ab, muss der Aktionär eine andere Person mit der Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Anderenfalls wird er mit Verlassen der Hauptversammlung aus dem Teilnehmerverzeichnis gestrichen, so dass seine Stimme dann auch nicht im Wege der Subtraktion als Ja-Stimme mit erfasst werden kann.

e) Weiter ist zu fragen, wie **Stimmrechtsvollmachten** nachgewiesen werden. Wird wie nach der bisherigen Fassung des § 134 Abs. 3 AktG für die Vollmacht Schriftform verlangt, ist dieser Nachweis jedenfalls dann erbracht, wenn die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft gem. § 167 Abs. 1, 2. Alt. BGB erteilt wird. Wird die Vollmacht jedoch gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt oder wird dabei von der Möglichkeit einer mündlichen Vollmachterteilung bei entsprechender statutarischer Regelung nach § 134 Abs. 3 AktG n. F. Gebrauch gemacht, so kommt es in der Praxis wohl darauf an, ob der Aktionär seine Stimmrechtskarten bei der Einlass-/Auslasskontrolle des Präsenzbereichs abgibt oder nicht. Gibt er diese ab, so ist vom Fehlen einer Bevollmächtigung auszugehen. Der Aktionär wird aus dem Teilnehmerverzeichnis gestrichen. Seine Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gibt er seine Stimmkarten demgegenüber nicht zurück, so ist von einer entsprechenden Bevollmächtigung auszugehen, dass also der Aktionäre in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten wird. Demgemäß werden seine Stimmen im Teilnehmerverzeichnis mit berücksichtigt und sodann als Ja-Stimmen gewertet.

f) Aus der Praxis ist dabei bekannt, dass der **Vorsitzende** der Hauptversammlung bei der **Erläuterung des Abstimmungsverfahrens** ausdrücklich darauf hinweist, dass Aktionäre, die sich bei Verlassen der Hauptversammlung nicht aus der Präsenz abmelden, als anwesend betrachtet werden. Ihre Stimmen werden daher in der Abstimmung erfasst. Geben sie jedoch ihren Stimmkartenblock ab, so werden ihre Stimmen bei der Abstimmung nicht mitgezählt – weder als Ja-Stimmen noch als Nein-Stimmen noch als Stimmenthaltung.

g) Ohne Bedeutung ist schließlich auch hier, wenn ein Aktionär erst **während des Abstimmungsvorgangs neu in der Hauptversammlung erscheint** und an der bereits lau-

fenden Abstimmung noch teilnehmen will. Wird bei der Erstellung der Präsenzliste auf das Ende des Abstimmungsvorgangs abgestellt, so ist es ohne Weiteres möglich, diesen Aktionär noch in der Präsenzliste zu erfassen. Allein diese Erfassung in der Präsenzliste genügt alsdann, seine Stimmen als Ja-Stimmen zu werten. Will er dagegen mit Nein stimmen, bzw. sich der Stimme enthalten, so muss er in diesem Fall ausdrücklich noch an der Abstimmung teilnehmen. Stellt man bei der Präsenzerfassung dagegen auf den Beginn des Abstimmungsvorgangs ab, so kann der Aktionär, der erst später kommt, sein Stimmrecht nicht mehr ausüben. Gerade dieser Aspekt zeigt u. E., dass die Zulässigkeit einer Präsenzerfassung, die allein auf den Beginn des Abstimmungsvorgangs abstellt, zweifelhaft ist, da hierbei das Stimmrecht der Aktionäre erheblich eingeschränkt wird: Der Aktionär ist in der Hauptversammlung anwesend, der Abstimmungsvorgang ist auch noch nicht beendet, gleichwohl aber soll der Aktionär nicht mehr sein Stimmrecht ausüben können, nur weil er zu Beginn des Abstimmungsvorgangs noch nicht anwesend war.

4. Teilnehmerverzeichnis und Zu- oder Abgänge während des Abstimmungsverfahrens

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 AktG ist in der Hauptversammlung ein sog. Teilnehmerverzeichnis aufzustellen. Dabei ist u. a. darzustellen, ob die Aktionäre persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. § 129 Abs. 4 S. 1 AktG verlangt darüber hinaus, dass dieses Verzeichnis vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich gemacht werden muss. Dabei entspricht es h. M., dass Aktionäre, die nachträglich erscheinen oder die die Hauptversammlung vorzeitig verlassen, im Teilnehmerverzeichnis zu vermerken sind, weil anderenfalls nur eine Momentaufnahme für den Beginn der Hauptversammlung entstünde, die dem Dokumentationszweck nicht gerecht werden würde (Hüffer, § 129 AktG Rn. 10; MünchHdb.-AG/Semler, § 36 Rn. 30). Von besonderer Bedeutung ist es schließlich, wenn das Teilnehmerverzeichnis zugleich als sog. Präsenzliste im Rahmen des Subtraktionsverfahrens bzw. die Präsenzliste als Teilnehmerverzeichnis verwendet wird. Entscheidend ist hierbei, dass zu jeder Abstimmung die Präsenzliste unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Zu- und Abgänge stets auf den neusten Stand gebracht wird (MünchHdb.-AG/Semler, § 39 Rn. 35 a. E.; v. Hülsen, in: Semler/Völhard, HVHdb I D Rn. 44 und Rn. 172).

GmbHG §§ 54 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 1, 10 Abs. 1 Inhalt der Handelsregisteranmeldung bei Neufassung der Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag

I. Sachverhalt

Durch formgerechte Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister wurde beantragt, eine vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH einzutragen. In der Anmeldung wurde die Änderung von gesellschaftsvertraglichen Regelungen i. S. des § 10 Abs. 1 GmbHG schlagwortartig hervorgehoben. Neu geregelt wurde im Rahmen der Neufassung auch die Vertretung, und zwar dergestalt, dass alle Geschäftsführer hinsichtlich sämtlicher Geschäfte mit bestimmten, namentlich genannten Gesellschaftern vom Verbot des § 181 BGB befreit sind.

II. Frage

Ist über die schlagwortartige Hervorhebung der Neufassung der Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag hinaus eine ausdrückliche Anmeldung der neuen Vertretungsregelung erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Handelsregisteranmeldung bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

a) Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 GmbHG bedarf die Abänderung des Gesellschaftsvertrags der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister. Erforderlich ist, dass die **Anmeldung den Inhalt der Änderung deutlich bezeichnet**. Sofern Angaben i. S. des § 10 Abs. 1 u. 2 GmbHG betroffen sind, bedarf es einer präzisen schlagwortartigen Wiedergabe des geänderten Gegenstands (BGH NJW 1987, 3191 = DNotZ 1988, 182; BayObLGZ 1985, 82 = DNotZ 1986, 52; OLG Düsseldorf MittBayNot 1999, 198). Diese zwar ursprünglich nicht unumstrittene Auffassung (vgl. Winkler, NJW 1980, 2684; LG Berlin DNotZ 1987, 251) hat sich in der Registerpraxis allgemein durchgesetzt und wird auch von der Literatur unterstützt (Zöllner, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 54 Rn. 6; Zimmermann, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 54 Rn. 3).

b) Umstritten ist allerdings, ob es auch bei einer **vollständigen Neufassung des Gesellschaftsvertrags** für deren Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister einer schlagwortartigen Hervorhebung der in § 10 Abs. 1 u. 2 GmbHG genannten Angaben bei deren Änderung bedarf. In der Literatur wird unter Bezug auf die genannte Entscheidung des BGH angenommen, eine schlagwortartige Hervorhebung sei in diesem Fall nicht erforderlich, da ohnehin bei einer völlig umgestalteten Satzung der gesamte Gesellschaftsvertrag vom Registergericht auf Abänderungen hin zu überprüfen sei (Zimmermann, § 54 GmbHG Rn. 4).

Jedoch hat das **OLG Hamm** entschieden (RNotZ 2002, 55 = NJW-RR 2002, 37 = ZNotP 2002, 73 = FGPrax 2001, 250), dass **auch bei einer vollständigen Neufassung des Gesellschaftsvertrags eintragungspflichtige Änderungen i. S. des § 10 Abs. 1 u. 2 GmbHG in der Anmeldung konkret angegeben** und schlagwortartig hervorgehoben werden müssen. Sinn der Hervorhebung sei es, eine erhöhte Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe dieser für den Rechtsverkehr besonders bedeutsamen Angaben zu erreichen. Die Entscheidung steht im Einklang mit der bereits vor der genannten BGH-Entscheidung ergangenen Rechtsprechung des **BayObLG** (BayObLGZ 1985, 82), in welcher bei einer Neufassung des Gesellschaftsvertrags ebenfalls die schlagwortartige Hervorhebung von eintragungspflichtigen Änderungen für erforderlich gehalten wurde.

Unseres Erachtens ist diese Auffassung zutreffend, da auch in diesem Fall eine Hervorhebung den Sinn hat, klarzustellen, dass bei Neufassung des Gesellschaftsvertrags diese Angaben ebenfalls einer Änderung unterworfen worden sind. Da dies bei Neufassung des Gesellschaftsvertrags nicht immer zwingend ist, vielmehr einige Bestimmungen aus dem bisher geltenden Gesellschaftsvertrag auch unverändert übernommen worden sein könnten, ermöglicht allein die Hervorhebung in der Anmeldung die Nachvollziehbarkeit, dass diese besonders bedeutsamen Angaben geändert wurden und neu im Register einzutragen sind.

2. Anmeldung der Neufassung der Vertretungsregelung

a) Allgemein ist die **Befreiung aller Geschäftsführer vom Verbot des § 181 BGB** als Erweiterung der gesetzlichen Vertretungsmacht im Handelsregister einzutragen (BGHZ 87, 59 = DNotZ 1983, 633; BayObLGZ 1979, 182; OLG Frankfurt NJW 1983, 944). Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise vom Verbot des Selbstkontrahierens oder der Mehrfachvertretung nur für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften oder für Rechtsgeschäfte mit bestimmten Personen befreit wird (OLG Düsseldorf DNotZ 1995, 237 = FGPrax 1995, 42 = GmbHR 1995, 51; Kanzleiter, Rpfleger 1984, 1; Simon, GmbHR 1999, 588). Da es sich um eine eintragungspflichtige Tatsache handelt, bedarf es zu deren Eintragung einer Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister gem. § 12 Abs. 1 HGB. Abzuleiten ist die Eintragungsbedürftigkeit aus der Bestimmung des § 10 Abs. 1 S. 2 GmbHG, wonach die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer umfassend in der Weise eingetragen werden soll, dass sie für den gesamten Rechtsverkehr insgesamt aussagekräftig ist.

b) Im Übrigen ist anerkannt, dass nicht nur die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern im Handelsregister einzutragen und entsprechend anzumelden sind, sondern abweichend vom Wortlaut des § 39 Abs. 1 GmbHG auch **Änderungen der Vertretungsbefugnis** der Geschäftsführer (allg. A. vgl. Zöllner, in: Baumbach/Hueck, § 39 Rn. 2; Koppensteiner, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, a. a. O., § 39 Rn. 5). Die Anmeldung und Eintragung erfolgt, wie bei der Ersteintragung der Vertretungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 2 GmbHG, in generell-konkreter Weise. Das bedeutet, dass grundsätzlich die allgemeine Vertretungsregelung, wie sie sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz ergibt, anzumelden ist, sowie die Vertretungsbefugnis jedes einzelnen Geschäftsführers, sofern diese von der allgemeinen Regelung abweicht (vgl. BGHZ 87, 59 = DNotZ 1983, 633 = NJW 1983, 1676; BayObLG DNotZ 1998, 845 = NJW-RR 1998, 400 = NZG 1998, 72; Schmidt-Leithoff, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, § 10 GmbHG Rn. 12).

c) Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass bei einer Änderung der Vertretungsregelung in allgemeiner Hinsicht durch die Neufassung der Satzung gem. § 39 GmbHG die **allgemeine Vertretungsregelung ausdrücklich zur Eintragung im Handelsregister angemeldet** werden muss. Diese ausdrückliche Aufführung beruht also nicht auf der Anmeldepflicht der erfolgten Satzungsänderung nach § 54 Abs. 1 S. 1 GmbHG, sondern vielmehr auf dem Erfordernis der Anmeldung und Eintragung der allgemeinen Vertretungsregelung, derzufolge eine ausdrückliche und vollständige Wiedergabe der gesellschaftsvertraglichen Bestimmung zu deren Eintragung im Handelsregister erforderlich ist. Die bloße schlagwortartige Wiedergabe, dass die Vertretungsregelung im Wege der Neufassung der Satzung geändert wurde, genügt diesen Anforderungen nicht.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

MaBV § 3 Abs. 1 Nr. 3; BGB §§ 241, 305c, 307 n. F., 1191 Vorbehalt des Bauträgers nach Abschluss des Vertrages, weitere Grundschulden zur Baufinanzierung einzutragen; Auslegung; Eintragung mit Rang vor der Auflassungsvormerkung; Sicherung der Lastenfreistellung
Fax-Abruf-Nr.: 11268

BNotO § 21; ZPO § 727

Inhalt einer Notarbescheinigung über eine Umwandlung; Verschmelzung auf die Eurohypo-Aktiengesellschaft

Fax-Abruf-Nr.: 11269

EGBGB Art. 25, 26

Schweiz: Gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsrecht; Testamentsform

Fax-Abruf-Nr.: 14118

InsO §§ 103, 106; BGB §§ 433, 873, 925

Ansprüche des Käufers auf Eigentumsverschaffung nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Verkäufers nach Zahlung des Kaufpreises, Besitzverschaffung und Erklärung der Auflassung

Fax-Abruf-Nr.: 11270

VZOG § 8

Verfügungsbefugnis nach § 8 VZOG wenn seit 1951 bis heute im Grundbuch als Grundstückseigentümer ein Land, belegen in den neuen Bundesländern, eingetragen ist

Fax-Abruf-Nr.: 1624

BGB § 577 n. F. (= § 570b BGB a. F.)

Mienvorkaufsrecht bei Aufhebung des Wohnungseigentums und späterer Neubegründung; Mitverkauf nicht mit vermieteter Garage; Bedingungen des durch Vorkaufsrechtsausübung zustandekommenden Kaufvertrages

Fax-Abruf-Nr.: 11271

Rechtsprechung

BGB §§ 2325, 80

Keine Pflichtteilsergänzung bei lebzeitiger Zuwendung an bestehende gemeinnützige Stiftung

Zuwendungen an eine juristische Person, die zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes errichtet wurde, stellen keine Schenkung i. S. d. § 2329 Abs. 1 BGB dar.

Als Bereicherung i. S. v. §§ 516 Abs. 1, 2329 Abs. 1 BGB ist nur eine objektive und gefestigte Bereicherung anzuerkennen. Eine solche ist nicht gegeben, wenn einer Stiftung Beträge zur Förderung des Stiftungszweckes zugewandt werden. Die Beträge vermehren das treuhänderisch von der Stiftung gehaltene Vermögen, das lediglich als Durchgangseigentum anzusehen ist (vgl. dazu auch RGZ 62, 386, 391).

OLG Dresden, Urt. v. 2.5.2002 – 7 U 2905/01 (nicht rechtskräftig; AZ BGH: IV ZR 249/02)
Kz.: L I 1 – § 2325 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10230

Problem

Errichtet der Erblasser zu seinen Lebzeiten eine Stiftung und stattet sie mit Vermögen aus, so führt dies nach h. A. zu **Pflichtteilergänzungsansprüchen** in analoger Anwendung der §§ 2325 ff. BGB (vgl. LG Baden-Baden ZEV 1999, 152 mit Anm. Rawert; Rawert/Katschinski, ZEV 1996, 161; Staudinger/Olshausen, BGB, 13. Bearb. 1998, § 2325 Rn. 39; MünchKomm-Frank, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2325 Rn. 13). Eine direkte Anwendung der §§ 2325 ff. BGB ist allerdings in diesen Fällen nicht möglich, da das Stiftungsgeschäft eine lediglich einseitige Willenserklärung darstellt und es daher an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlt.

Im vorliegenden Fall hatte der Erblasser der bereits bestehenden Stiftung Frauenkirche Dresden, einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, insgesamt Beträge i. H. v. ca. 4,7 Mio DM zugewandt. Die zur Alleinerbin eingesetzte Tochter des Erblassers verlangte nach seinem Tod von der beklagten Stiftung über 1,8 Mio DM als Pflichtteilergänzung. Das LG hatte die Klage wegen Entreicherung (infolge Verwendung der Zuwendungen für den Wiederaufbau der Frauenkirche) abgewiesen.

Entscheidung

Das OLG Dresden hält die Entscheidung des LG im Ergebnis, nicht aber in ihrer Begründung, für zutreffend. Es geht vielmehr davon aus, dass die Stiftung durch die Zuwendungen keine Geschenke i. S. d. § 2329 Abs. 1 BGB erhalten habe. Unter Berufung auf RGZ 62, 386, 391 meint das OLG Dresden, die der Stiftung zugewandten Beträge seien lediglich treuhänderisches Vermögen, das zur Verwendung zum Stiftungszweck und nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens gedacht gewesen sei. Daher hätten die Zuwendungen bei der **Stiftung** auch **nur zu Durchgangseigentum** und nicht zu einer beständigen Vermögensbereicherung, wie bei § 516 BGB erforderlich, geführt.

Die Entscheidung, die nicht rechtskräftig ist, wird in den bislang veröffentlichten Anmerkungen durchwegs als „falsch“ eingestuft (vgl. Muscheler, ZEV 2002, 417; Rawert, NJW 2002, 3151). Dabei verweisen die Anmerkungen insbesondere auf die bisherige, restriktive Rechtsprechung des BGH zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten vor einer etwaigen Aushöhlung ihrer Ansprüche (vgl. nur BGHZ 116, 167 = NJW 1992, 564: Pflichtteilergänzung auch bei sog. unbenannter Zuwendung unter Ehegatten).

BeurkG § 53; BNotO § 15; BGB § 320 Weisung zur Vorlagensperre an den Notar im Kaufvertrag trotz möglichen Verstoßes gegen das AGB-Recht wirksam

1. Der Notar hat eine ihm von den Vertragsparteien hinsichtlich des Vollzuges der Urkunde übereinstimmend erteilte Weisung grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn eine Vertragspartei nachträglich einseitig die Unwirksamkeit der Weisung geltend macht, sofern nicht diese Unwirksamkeit offensichtlich ist.

2. Der mögliche Verstoß einer Kaufpreissicherungsklausel (Vorlagensperre) gegen AGB-Recht begründet im konkreten Fall keine offensichtliche Unwirksamkeit der diesbezüglichen Weisung an den Notar.

BayObLG, Beschl. v. 16.9.2002 – 1Z BR 108/02
Kz.: L III 2 – § 53 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 10231

Problem

Zur Sicherung des Kaufpreises enthielt ein Vertrag über den Erwerb einer Eigentumswohnung in einer noch zu erstellenden Wohnanlage folgende Klausel: „Der beurkundende Notar wird angewiesen, diese Urkunde zum Zwecke der Eigentumsumschreibung dem Grundbuchamt erst dann vorzulegen, wenn ihm der Verkäufer bestätigt hat, dass sowohl der Kaufpreis samt etwaiger Zinsen, als auch die Mehrkosten für etwa durchgeführte Sonderwünsche gezahlt sind...“. Nachdem diese Bestätigung nicht erteilt wurde, weil die Käufer einen Kaufpreisrestbetrag wegen Gewährleistungsmängel einbehalten haben, verlangen die Käufer den Vollzug der Urkunde ohne vorherige Zahlungsbestätigung des Verkäufers, da nach der Rechtsprechung des BGH die Vereinbarung einer Vorlagensperre in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sei.

Entscheidung

Bekanntlich entschied der BGH mit Urt. v. 7.6.2001 (**BGHZ 148, 85** = DNotI-Report 2001, 191 = DNotZ 2002, 41), dass eine Vorlagensperre in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauträgervertrages, worin der Notar angewiesen wird, „den Antrag auf Umschreibung des Eigentums erst dann zu stellen, wenn der in bar zu entrichtende Kaufpreis... voll gezahlt ist,“ wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam ist. Nach den bisher erschienenen Entscheidungskommentierungen berührt aber diese Entscheidung des BGH Klauseln zur Vorlagensperre nach § 53 BeurkG nicht, die nur als **verfahrensrechtliche Vorlagensperre** auszulegen sind; diese seien weiterhin zulässig (Basty, DNotZ 2002, 74; Blank, Bauträgervertrag, 2. Aufl. 2002, Rn. 369 ff.; Fabis, ZfIR 2002, 177; Hertel, NotBZ 2001, 462; Kreuzer, NZM 2002, 17; Litztenburger, RNotZ 2002, 51; Loritz, WuB IV C § 9 AGBG 1.02; Schrenker, IBR 2001, 669; Vogel, EWIR 2001, 1075). Diese Auffassung wird auch vom LG Bonn vertreten (RNotZ 2002, 190 m. Anm. Fabis).

Das BayObLG lässt in der vorliegenden Entscheidung offen, ob es sich bei der verwendeten Klausel um eine materiell-rechtliche oder lediglich um eine verfahrensrechtliche Vereinbarung handelt. Statt dessen knüpft es an den allgemeinen Grundsatz an, wonach der Notar von seiner Vollzugspflicht nach § 53 BeurkG aufgrund einseitigen Verlangens einer Partei nur in Ausnahmefällen und unter ganz besonderen Umständen absehen darf, etwa bei offensichtlicher Unwirksamkeit des Vertrages oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass durch den Vollzug der Urkunde das Grundbuch unrichtig werden würde (Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 53 Rn. 24 ff. m. w. N.). Wird aber schon in dieser Fallkonstellation ein strenger Maßstab angelegt, so gilt dies nach Auffassung des BayObLG erst recht in einem Fall wie hier, in dem die einseitige Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel nicht der Verhinderung, sondern im Gegenteil der Schaffung vollendeter Tatsachen im Grundbuchamt dient. Hier dürfe der Notar, von Ausnahmefällen offensichtlicher Unwirksamkeit abgesehen, grundsätzlich keine eigene Entscheidung über die Unwirksamkeit der Klausel treffen. Den

Käufern, deren Rechtsposition durch eine Eigentumsvermerkung im Grundbuch gesichert ist, bleibe es unbenommen, die Unwirksamkeit der Klausel im ordentlichen Zivilverfahren geltend zu machen.

BNotO § 23; BeurkG §§ 54a, 54c; BGB §§ 346, 267; ZPO §§ 829, 835

Rückzahlung vom Notaranderkonto, wenn feststeht, dass der Kaufvertrag in ein Rückabwicklungsstadium getreten ist

a) Ist für den Notar hinreichend klar erkennbar, dass ein Kaufvertrag in ein Rückabwicklungsstadium getreten ist, so ist der hinterlegte Kaufpreis an den Käufer zurückzuzahlen, soweit jedenfalls eine zugunsten des Käufers eingetragene Auflassungsvormerkung im Grundbuch gelöscht ist. Die Hinterlegung ist nicht dazu bestimmt, etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen Vertragsstörung zu sichern (Bestätigung Senat DNotI-Report 1997, 230 = DNotZ 1998, 204).

b) Ist ein Kaufvertrag in ein Rückabwicklungsstadium getreten, so genügt allein die Pfändung des Auszahlungsanspruchs gegen den Notar. Eine Doppelpfändung auch des Anspruchs des Käufers gegen den Verkäufer auf Rückzahlung ist nicht erforderlich (Leitsätze des Bearbeiters).

KG, Beschl. v. 30.7.2002 – 1W 59/02
Kz.: L III 2 – § 54c Abs. 3 BeurkG
Fax-Abuf-Nr.: 10232

Problem

Bei einem Bauträgervertrag wurde Kaufpreiszahlung über Notaranderkonto vereinbart. Der Käufer zahlte lediglich die erste Rate. Nachdem die Zahlung weiterer Raten ausblieb, verlangten die Verkäufer die Rückabwicklung des Vertrages. Die Käufer bewilligten daraufhin die Löschung der für sie eingetragenen Auflassungsvormerkung. Parallel dazu pfändeten die Verkäufer aufgrund eines Vollstreckungstitels die Ansprüche der Käufer auf Auszahlung vom Notaranderkonto gegenüber dem Notar. Der Notar verweigerte die Auszahlung an den Pfändungsgläubiger u. a. mit dem Hinweis, es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kaufvertrag doch noch zur Durchführung gelange. Im Übrigen bemängelte er die Unwirksamkeit der Pfändung wegen Fehlens einer "Doppelpfändung".

Entscheidung

Das KG bestätigt seine frühere Rechtsauffassung (DNotI-Report 1997, 230 = DNotZ 1998, 204 = FGPrax 1998, 38), wonach bei **Rückabwicklung** eines Kaufvertrages nach Kaufpreiszahlung auf Notaranderkonto der hinterlegte Kaufpreis grundsätzlich an den Käufer zurückzuzahlen ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen Vertragsstörung seien durch die Hinterlegung auf Notaranderkonto nicht gesichert, soweit jedenfalls eine vom Verkäufer erbrachte Vorleistung rückabgewickelt, insbesondere eine zugunsten des Käufers eingetragene Auflassungsvormerkung gelöscht ist. Damit vergleichbar ist nach Auffassung des KG der Fall, dass für den Notar feststehe, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung, deren Sicherstellung der Kaufpreishinterlegung diene, nicht mehr in Betracht kommt. Dies bejahte das KG vorliegend, nachdem

die Verkäufer von den Käufern die Rückabwicklung des Vertrages verlangt und die Käufer daraufhin die Löschung der für sie eingetragenen Auflassungsvormerkung bewilligt hatten.

War daher der auf Notaranderkonto hinterlegte Kaufpreis teil an den Käufer zurückzuzahlen, musste der Notar nach Auffassung des KG auch die ausgebrachte **Pfändung** beachten. Die Pfändung war wirksam. Eine Doppelpfändung auch des Anspruchs auf Rückzahlung des vom Käufer hinterlegten Kaufpreises gegenüber dem Verkäufer war nicht erforderlich. Ein solcher Anspruch bestand nicht, da die Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer mit der Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar durch den Käufer noch nicht erfüllt war, der Verkäufer also keinen Geldbetrag empfangen hatte, den er an den Käufer zurückzuzahlen hätte. Vielmehr ist der Käufer in einem solchen Fall nach Scheitern der Vertragsdurchführung lediglich verpflichtet, in die Rückzahlung des hinterlegten Betrages an den Käufer einzuwilligen. Die erforderliche Einwilligung der Verkäufer sei hier zu bejahen, da die Verkäufer selbst diesen Anspruch als Pfändungsgläubiger anstelle der Käufer geltend machen. Keine Bedeutung misst das KG schließlich der Tatsache bei, dass der Kaufpreis nicht unmittelbar vom Käufer, sondern von einem Dritten (der finanzierenden Bank) auf Notaranderkonto eingezahlt wurde. Da diese Einzahlung nicht mit eigenen Treuhandaufgaben versehen wurde, sei der Einzahlende auch nicht an einem Verwahrungsverhältnis gegenüber dem Notar beteiligt.

Literaturhinweise

D. Gebel, Betriebsvermögensnachfolge, 2. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2002, 395 Seiten, 59,- €

Ohne Berücksichtigung der steuerrechtlichen Grundlagen ist eine sinnvolle Gestaltung einer **Unternehmensnachfolge** nicht möglich. Neben den erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Problemen sind deshalb bei der Nachfolgeplanung auch die Wirkungszusammenhänge insbesondere zwischen Einkommensteuer und Erbschaftsteuer zu berücksichtigen. Dieser von vornherein äußerst schwierige Komplex der Kautelarpraxis wird schließlich noch weiter erschwert durch den Reformeifer des Gesetzgebers im Steuerrecht einerseits sowie die finanzgerichtliche Rechtsprechung andererseits. Dem durch diese Entwicklung beträchtlich verstärkten Informationsbedürfnis der steuerlichen Praxis will dieses Buch Rechnung tragen. Dabei wird im Rahmen einer systematischen Darstellung zwischen den möglichen **Erwerbsgegenständen** (Einzelunternehmen, Mitunternehmeranteil, Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) und den verschiedenen Erwerbsvorgängen (Erbfall, Erbaus-einandersetzung, vorweggenommene Erbfolge) unterschieden. Die **Erwerbsvorgänge** und ihre Gegenstände werden jeweils aus Sicht der Einkommensteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer beleuchtet. Die Wirkungszusammenhänge zwischen diesen beiden Steuerarten werden aufgezeigt. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Gesetzesänderungen bei der Einkommensteuer und ihre Auswirkungen bei der Erbschaftsteuer. Neu in die Darstellung einbezogen ist die Behandlung des Vermögensübergangs von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Außerdem wird der Übergang von Betriebsvermögen auf Stiftungen, insbesondere privatnützige Familienstiftungen dargestellt. Die Ausführungen sind dabei klar gegliedert. Die

Einzelprobleme werden anschaulich dargestellt, so dass der Zugang zu dieser vornehmlich steuerrechtlichen Nachfolgeproblematik auch denjenigen erleichtert wird, die (noch) keine Experten im Steuerrecht sind. Eine Anschaffung dieses Werks kann daher auch den mit der Nachfolgeplanung befassten Notaren empfohlen werden. Die Zusammenarbeit mit dem das Unternehmen betreuenden Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer wird dadurch aber für die Gestaltung der Unternehmensnachfolge nicht obsolet.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

G. Albrecht, Schenkungsteuerliche Probleme bei Ehegattenzuwendungen, ZErB 2002, 272

M. Bonow, Zur Frage der Zulässigkeit der Schlussbilanz auf einen künftigen Stichtag bei der Verschmelzung von Genossenschaften, Rpfleger 2002, 506

H. Fleischer, Das neue Recht des Squeeze out, ZGR 2002, 757

M. Hermanns, Erleichterungen bei der Gründung von Aktiengesellschaften durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz, ZIP 2002, 1785

G.-S. Hök, Vollstreckbarerklärung ausländischer notarieller Urkunden durch Notare, JurBüro 2002, 512

R. Hollender/A. Schlütter, Die einkommensteuerliche Behandlung von Grundstücksübertragungen bei Ehescheidungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs, ZfIR 2002, 791

O. Knöfel, Vertragsgestaltung im Umlegungsverfahren, ZfIR 2002, 773

U. Noack, "Holzmüller" in der Eigenverwaltung – Zur Stellung von Vorstand und Hauptversammlung im Insolvenzverfahren, ZIP 2002, 1873

W. Reimann, Die Änderung des Erbrechts durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz, FamRZ 2002, 1383

W. Schneider, Auswirkungen der "Jahrhundertentscheidung" im Wohnungseigentumsrecht auf das Grundbuchverfahren, Rpfleger 2002, 503

G. Strunk/C. Kamphaus, Aktuelle Steuerrechtsänderungen und ihre Auswirkungen auf die Personengesellschaft, BB 2002, 2153

Veranstaltungen

Termine für **Januar 2003** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Ausgewählte Probleme der notariellen Vertragsgestaltung – Immobilien- und Erbrecht (Amann/Hertel), 10.1. Frankfurt, 11.1.2003 Gelsenkirchen

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare Teil 1 (Görk/Reibold/Sandkühler/Tönnies), 9.1. – 11.1.2003 Berlin

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare Teil 2 (Hertel/Krauß/Krause/Wolfsteiner), 23.1. – 25.1.2003 Berlin

Praktikertagung zum Bauträgervertrag (Basty), 18.1.2003 Homburg a. d. Saar

Die GmbH in der notariellen Praxis (Schaub), 24.1. Osnaabrück, 25.1.2003 Berlin

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg